

Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 62
Telefax 032 627 87 60
quellensteuer.so@fd.so.ch
www.steueramt.so.ch

M E R K B L A T T

zur Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2010

1. Internationale- Wochenaufent- halter

Als internationale Wochenaufenthalter gelten natürliche Personen,

- die ihren Arbeitsort in der Schweiz/Kanton Solothurn haben und hier eine un- selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- die ihren Lebensmittelpunkt – und somit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz – weiterhin im Ausland haben (keine Niederlassungsbewilligung, Ausweis C);
- denen eine regelmässige Rückkehr an ihren Lebensmittelpunkt im Ausland nicht zugemutet werden kann (kein Grenzgänger mit täglicher Rückkehr an den ausländischen Wohnsitz);
- die in der Schweiz über eine Wohnung zwecks Aufenthalt unter der Woche verfügen;
- die an den Wochenenden regelmässig an ihren ausländischen Wohnort zurück- kehren;
- die für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle gemäss § 115 des Steuergesetzes (StG) besteuert werden.

Für quellenbesteuerte Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben sowie Personen, welche als Expatriates gemäss ExpaV (Expatriates- Verordnung vom 3. Oktober 2000; SR 642.118.1.) besteuert werden, ist dieses Merk- blatt nicht anwendbar.

2. Voraussetz- ungen

Es obliegt der steuerpflichtigen Person, die Voraussetzungen des Wochenaufent- halts, d.h. des ausländischen Wohnsitzes und der regelmässigen Rückkehr dorthin, nachzuweisen.

Um als internationaler Wochenaufenthalter zu gelten, haben die quellenbesteuerten Personen für jede Steuerperiode folgende Belege einzureichen:

- Formular „Berufliche Mehrkosten für internationale Wochenaufenthalter“ und Nachweis der effektiven Heimfahrten an den ausländischen Wohnsitz (Form. QST-091),
- Ansässigkeitsbescheinigung (Original) der zuständigen ausländischen Behörde,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung im Ausland; gegebenenfalls Grundbuch- auszug bzw. Bescheinigung, wonach Wohneigentum selbst benutzt wird,
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung in der Schweiz zwecks Wochenaufent- halt und
- Lohnausweise sämtlicher schweizerischen Arbeitgeber

3. Steuerbare Leistungen

Die Steuerpflicht internationaler Wochenaufenthalter beschränkt sich auf die in der Schweiz erzielten Einkünfte; Bemessungsgrundlage bilden dabei sämtliche Brutto- einkünfte.

4. Vorbehalt der Doppelbest. Abkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens, das die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der internationalen Wochenaufenthalter unterhält.

5. Tarifkorrektur

5.1 Allgemein

Quellenbesteuerte Personen, die sich als internationale Wochenaufenthalter im Kanton Solothurn aufhalten, können nicht der „Nachträglich ordentlichen Veranlagung“ zugeführt werden.

Sofern eine steuerpflichtige Person, die als internationaler Wochenaufenthalter anerkannt wird, (höhere) Abzüge geltend machen will, welche nicht im anwendbaren Quellensteuertarif bereits berücksichtigt sind, erfolgt dies im Rahmen einer Tarifkorrektur.

Im Rahmen der Tarifkorrektur wird die Quellensteuer neu berechnet und der quellenbesteuerten Person eine allfällige Differenz zurückerstattet bzw. bei ihr nachgefordert.

Die unter Ziffer 5.2 aufgeführten zusätzlichen Berufskostenabzüge werden anteilmässig angerechnet, sofern der (internationale) Wochenaufenthalt in der Schweiz bloss während eines Teils des Jahres oder für eine Teilzeitstelle vorliegt.

Der schriftliche Antrag für eine Tarifkorrektur muss mit dem (Form. QST-182 „Antrag auf zusätzliche Abzüge“) zusammen mit den notwendigen Unterlagen (inkl. Post / Bankverbindungen) bis spätestens am 31. März des Folgejahres an das Steueramt des Kantons Solothurn, Sondersteuern, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn gestellt werden.

5.2 Abzüge

Internationale Wochenaufenthalter können im Rahmen der Tarifkorrektur für jede Steuerperiode folgende zusätzliche Abzüge bzw. beruflich notwendigen Mehrkosten geltend machen:

- Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Bruttowohnungsmiete inkl. Nebenkosten). Für das auswärtige Zimmer oder Wohnung können höchstens für 2 Raumeinheiten (Zimmer = 1 RE, Küche und Bad = je ½ RE), max. CHF 600 pro Monat als Mehrkosten auswärtiger Unterkunft in Abzug gebracht werden.
- Fahrkosten (in der Regel öffentliche Verkehrsmittel „Bahn, Bus“, sofern die Zeitersparnis zwischen ausländischem Wohnsitz und Wochenaufenthaltort in der Schweiz über 2,5 Stunden beträgt, kann der Pflichtige die Kosten des Privatautos geltend machen),
- Auswärtige Verpflegung (Abendessen) sofern keine Kochgelegenheit besteht.
- Einkauf in die gebundene (Säule 3a) bzw. berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Belege der Vorsorgeeinrichtung.
- Weiterbildungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der in der Schweiz aktuell ausgeübten Erwerbstätigkeit stehen.

Die Anzahl der Rückfahrten sowie die Fahrtkosten sind von der quellenbesteuerten Person mittels Einreichung entsprechender Belege (Bahnbillette bzw. Auszug Servicebuch des privaten Fahrzeugs und Tankbelege, sofern Reise mit öffentlichem Verkehr unzumutbar ist, etc.) nachzuweisen.

6. Auskünfte

Auskunft erteilt das Steueramt des Kantons Solothurn:
Sondersteuern, Quellensteuer
Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn,
Telefon 032 627 87 62
Telefax 032 627 87 60
E-Mail quellensteuer.so@fd.so.ch

Weitere Informationen finden Sie unter: www.steuernamt.so.ch